



Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz

Organisationseinheit: BMGF - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMGF-91920/0013-II/A/2/2017
Datum: 02.06.2017
Ihr Zeichen: BMASK-462.301/0015-VII/B/7/2017

VII7@sozialministerium.at

ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 1 (ASchG):

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen begrüßt das im Entwurf des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes vorgesehene Rauchverbot in Arbeitsstätten in Gebäuden sowie die Erweiterung des Rauchverbots auf verwandte Erzeugnisse.

Aus gegebenem Anlass darf in diesem Zusammenhang auf folgendes bislang ungelöstes Problem des Schutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen in Tabaktrafiken hingewiesen werden:

Gemäß § 13 Abs. 4 des Tabak- und Nichtraucher- bzw. Nichtraucherinnenschutzgesetzes (TNRSG) gilt das Rauchverbot in sonstigen Räumen öffentlicher Orte – ungeachtet des nunmehr in Z 3 (§ 30) des ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetzes vorgesehenen Rauchverbots in Arbeitsstätten – nicht in Tabaktrafiken.

Da Tabaktrafiken im Regelfall nicht über Nebenräume im Sinne des § 30 Abs. 1 TNRSG, die als Raucherraum eingerichtet werden können, verfügen, können schwangere Arbeitnehmerinnen während ihrer Arbeitszeit Tabakrauch ausgesetzt sein.

Ein ausdrückliches Beschäftigungsverbot besteht demgegenüber gemäß § 13a Abs. 5 TNRSG für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Gastronomie in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind. Diese werdenden Mütter können, wenn ein Einsatz in ausschließlich rauchfreien Bereichen nicht möglich ist, von der Arbeit freigestellt werden (§ 13 Abs. 5 TNRSG iVm § 2b MSchG und §§ 120 und 162 ASVG).

Da mit 1. Mai 2018 in der Gastronomie ein absolutes Rauchverbot in Kraft treten wird, besitzt diese Bestimmung für in der Gastronomie Beschäftigte de facto nur bis zu diesem Zeitpunkt Relevanz.

Doch auch Arbeitnehmerinnen in Tabaktrafiken sind schon jetzt oftmals und werden aus jetziger Sicht auch nach diesem Zeitpunkt weiterhin Tabakrauch und/oder den Emissionen von verwandten Produkten ausgesetzt sein. Lediglich für Tabaktrafiken, die Postpartner sind, wird ab 1. Mai 2016 Rauchverbot gelten.

Es darf daher angeregt werden, geeignete Regelungen im Mutterschutzgesetz oder allenfalls ArbeitnehmerInnenschutzrecht und ggf. auch im ASVG aufzunehmen, um auch für schwangere Arbeitnehmerinnen in Tabaktrafiken, die nicht Postpartner sind, und allenfalls auch Schwangere in allfälligen weiteren Betrieben, in denen sie Tabakrauch/Emissionen von verwandten Erzeugnissen ausgesetzt sein könnten, eine Möglichkeit auf Freistellung von der Arbeit zu schaffen oder aber ausreichend Schutz vor der Einwirkung von Tabakrauch bzw. den Emissionen von verwandten Erzeugnissen zu gewährleisten.

Zu Artikel 5 (MSchG):

Auf Grund der Änderung des § 3 Abs. 3 MSchG ist eine Ergänzung im § 162 Abs. 1 ASVG notwendig, damit auch jene Dienstnehmerinnen, bei denen die Notwendigkeit eines vorgezogenen Mutterschutzes künftig nur noch durch ein fachärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, weiterhin Anspruch auf vorgezogenes Wochengeld haben.

Es wird daher vorgeschlagen, dem Entwurf folgenden Artikel 6 anzufügen:

Artikel 6

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 162 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Über die vorstehenden Fristen vor und nach der Entbindung hinaus gebührt das Wochengeld ferner für jenen Zeitraum, während dessen Dienstnehmerinnen und Bezieherinnen einer Leistung nach dem ASVG oder KBGG im Einzelfall bei Dienstnehmerinnen nach § 4 Abs. 2 auf Grund eines fachärztlichen, arbeitsinspektionsärztlichen oder amtsärztlichen, bei Dienstnehmerinnen nach § 4 Abs. 4 auf Grund eines fachärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses nachgewiesen wird, dass das Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung oder Aufnahme einer Beschäftigung gefährdet wäre.“

2. Nach § 705 wird folgender § 706 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2017

§ 7xx. Die § 162 Abs. 1 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.“

Ebenso ist eine Anpassung im B-KUVG erforderlich.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrats an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner